



Für Mensch und Natur – Gegenwind Schleswig-Holstein e. V.
- Dr. Susanne Kirchhof -
www.gegenwind-sh.de – kirchhof@gegenwind-sh.de
Mitglied in der Bundesinitiative Vernunftkraft e.V.
www.vernunftkraft.de

Für Mensch und Natur
Gegenwind
Schleswig-Holstein e. V.

13.11.2018

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1588

Offener Brief: nachrichtlich an Vertreter der Presse

Anlage: Stellungnahme Gegenwind SH zum Überwachungskonzept des MELUND

Zu TOP 4: Schall-Überwachungskonzept von Bestandwindkraftanlagen – unzulässige Trickserei

Sehr geehrter Herr Kumbartzky,
sehr geehrte Mitglieder des Umwelt- und Agrarausschusses,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Schleswig-Holsteinischen Landtags

am morgigen Mittwoch wird der Umwelt- und Agrarausschuss von der Landesregierung über die **Umsetzung der neuen Lärmschutzvorgaben bei Windkraftanlagen** informiert. Das MELUND hat zugesagt, auch an den zahlreichen Bestandsanlagen (um die 3000 in SH) die Einhaltung der Schallrichtwerte der TA-Lärm zuverlässig zu gewährleisten. Das Überwachungskonzept des MELUND vom 3.7.2018 erlaubt aber einen Pauschalabschlag von 3 dB(A) von den nach Interimsverfahren berechneten tatsächlichen Prognosewerten.

1. Dieser Abzug ist entgegen der Aussage des MELUND nicht durch Bundesgesetzgebung gedeckt, sondern rechtswidrig (vergl. BVerwG, 14.03.2013, 4 B 43.12).
2. Der Pauschalabschlag ist auch nicht *unerheblich*, da 3 dB(A) eine Verdoppelung der Schallintensität beschreiben.
3. 24 stündige Dauerbeschallung durch Windkraftanlagen ist keine *geringfügige* Belästigung. Eine Überschreitung der zulässigen Richtwerte stellt vielmehr eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Anwohner bis hin zur Gesundheitsgefährdung dar. (vergl. WHO 2009, Nissenbaum et al., 2011; Paller, 2014, UBA 2017, WHO 2018, Poulsen et al. 2018, usw.).
4. Zum Irrelevanzkriterium: Die Erhöhung des zulässigen Schallpegels am Wohnhaus durch Betrachtung einzelner Anlagen, die jede für sich nur noch einen geringen Beitrag zum Gesamtschalldruckpegel leisten, in der Summe aber diesen weit übersteigen, ist ebenfalls unzulässig. Dies ist durch einschlägige Urteile belegt (z. B. BVerwG 7, 16.5.2001, 7 C 16.00).

Das MELUND möchte ganz offensichtlich durch Rechenricks bei der Ermittlung der Richtwerte den Windparkbetreibern einen nächtlichen Betrieb der Anlagen ermöglichen, obwohl diese zu laut sind.

Die Überschreitung der Richtwerte resultiert aus zu geringen Abständen zu den schützenswerten Wohnhäusern. Größere Abstände würden nicht nur die Menschen vor schädlichen Immissionen sondern auch die Betreiber vor späteren Nachtabschaltungen schützen.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Kirchhof

Fachliche Stellungnahme zum Konzept des LLUR SH zum Umgang mit AltWKA bei der Beurteilung der Schallimmission durch das Interimsverfahren (Überwachungskonzept AltWKA)

I. Vorbemerkung

Am 31.1.2018 wurden die LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein durch Ministeriumserlass verbindlich eingeführt. Dabei wurde auch ausdrücklich darauf hingewiesen, das neue Berechnungsverfahren auch bei der Beurteilung von schädlichen Umwelteinwirkungen von Bestandsanlagen anzuwenden. Am 3.7.2018 wurde durch einen weiteren Erlass ein vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume umzusetzendes Überwachungskonzept für Bestandsanlagen beschlossen.

Hierzu wird Minister Habeck auf der Webseite des MELUND folgendermaßen zitiert:

*„Für Neuanlagen haben wir bereits Anfang des Jahres das neue Beurteilungsverfahren umgesetzt. **Selbstverständlich müssen aber auch die Bestandsanlagen die zulässigen Immissionswerte sicher einhalten**“.*

Leider trägt der neue Erlass in der vorliegenden Form in der Praxis so gut wie nicht zum versprochenen verbesserten Schutz der um Bestands-WKA lebenden Bevölkerung bei und lässt auch sonst viele Fragen unbeantwortet. Die wesentlichen Kritikpunkte werden im Folgenden erläutert.

II. Inhaltliche Bewertung

A. Anwendung eines Messabschlags beim Prognoseverfahren

Im Erlass wird unter Punkt C darauf hingewiesen, dass das LLUR keine schallreduzierenden Maßnahmen anordnen kann, wenn die Ermittlung der Schallimmission am Immissionsort nach Abzug eines Messabschlags von 3 dB(A) nach der TA Lärm ergibt, dass die Richtwerte nicht überschritten werden. Dieser Vorgehensweise wird hier vehement widersprochen. Abgesehen davon, dass es schon sprachlich und physikalisch unsinnig ist, einen Messabschlag auf eine berechnete Prognose anzuwenden, legt das MELUND die TA Lärm in rechtswidriger Weise aus. Die TA Lärm definiert unter Ziff. 6.9 die Anwendung eines Messabschlags eindeutig:

*„Wird bei der Überwachung der Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte der Beurteilungspegel **durch Messung** nach den Nummern A.1.6 oder A.3 des Anhangs ermittelt, so ist zum Vergleich mit den Immissionsrichtwerten nach Nummer 6 ein um 3 dB(A) verminderter Beurteilungspegel heranzuziehen.“*

Ein Messabschlag ist daher ausschließlich bei Immissionsmessungen zulässig und keinesfalls auf berechnete Prognosen wie das LAI-Interimsverfahren anwendbar. Hierauf weisen auch die einschlägigen Fachkommentare zur TA Lärm und weitere Fachpublikationen hin, z.B.:

„Der Messabschlag nach Nr. 6.9. ist nur bei der **Überwachung** der Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte **durch Messung** anzuwenden. ... Die Vorschrift kommt deshalb nicht zur Anwendung, wenn der Beurteilungspegel, wie regelmäßig im Genehmigungsverfahren, durch **Prognose** ermittelt wird“ (Feldhaus/Tegeler, Kommentar TA Lärm, 2014, Nr.6.9 Rn 82)

„Bei den übrigen in Nr. 5.1 Abs. 3 genannten Kenngrößen (Zusatzbelastung, Vorbelastung) ist der Messabschlag nach Nr.6.9 nicht anzuwenden, wenn es sich – was regelmäßig der Fall ist – um **abgeleitete, nicht unmittelbar durch Messung gewonnene Größen** handelt.“ (Feldhaus/Tegeler, Kommentar TA Lärm, 2014, Nr.5.2 Rn 34)

„Bei tatsächlichen Messungen erfolgt ein Messabschlag von 3 dB(A) nach Nr. 6.9. TA Lärm; dieser Messabschlag gilt aber nur bei Überwachungsmessungen und daher nicht im Genehmigungsverfahren und zwar dort auch dann nicht, **wenn die Vorbelastung durch Messungen ermittelt wird**“ (Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Nr. 6 TA Lärm Rn 36)

„Gemäß Nummer 6.9 der TA Lärm sind bei der Beurteilung von Anlagengeräuschen infolge von Überwachungsmessungen vom Messwert zunächst 3 dB abzuziehen. Dieser Messabschlag darf jedoch **nicht innerhalb von Prognoserechnungen** in Ansatz gebracht werden.“ (B.Jäger: Immissionsschutz- von der Projektplanung bis zur Bauabnahme, in Bauphysik-Kalender 2009)

„Der Abzug von 3 dB(A) nach Nr. 2.422.5c gilt nur bei Messungen im Rahmen der behördlichen Überwachung von Anlagen; **er gilt nicht für Prognosen**“ (LAI-Muster-Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschemissionen, 1995)

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich zum Messabschlag eindeutig geäußert unter Bezugnahme auf den Anhang zur 18. BImSchV:

„Die Kläger räumen selbst ein, dass sich die aufgeworfene Frage nur im Fall einer Ermittlung der Geräuschemissionen durch Messung nach Nr. 3 des Anhangs zur 18. BImSchV stellt, weil gemäß Nr. 1.6 Alt. 2 des Anhangs nur in diesem Fall ein Messabschlag von 3 dB(A) in Betracht kommt, während im Fall einer **Ermittlung der Geräuschemissionen durch Prognose** der nach Nr. 2 des Anhangs ermittelte Beurteilungspegel gemäß Nr. 1.6 Alt. 1 des Anhangs direkt mit den Immissionsrichtwerten nach § 2 der 18. BImSchV zu vergleichen ist.“ (BVerwG, 14.03.2013, 4 B 43.12)

Der Messabschlag darf in Schleswig-Holstein also nur dann angewendet werden, wenn das LLUR tatsächlich Immissionsmessungen veranlassen würde. Solche Messungen sind bei WKA aber sehr aufwändig und fehleranfällig und werden daher kaum noch durchgeführt. Insbesondere bei messtechnischer Überprüfung der Richtwerte 35 dB(A) und 40 dB(A) liegen die vorherrschenden Wind- und Hintergrundgeräusche meist höher. Auch die LAI-Hinweise von 2016 empfehlen daher nur die Durchführung von Emissionsmessungen. Auch organisatorisch wären flächendeckende Immissionsmessungen in Schleswig-Holstein schlicht unmöglich. Bei ca. 220 zu beurteilenden Windparks müssten mehrere tausend Immissionsmessungen durchgeführt werden, was vermutlich 10 -20 Jahre dauern würde.

Immissionsmessungen zur Überprüfung der Prognoseberechnungen sind auch gar nicht mehr erforderlich, denn die Genauigkeit des neuen Prognoseverfahrens wurde durch bundesweite Messkampagnen, zuletzt auch in Schleswig-Holstein, hinreichend bestätigt.

Der Messabschlag wurde bereits vor 50 Jahren 1968 in die TA Lärm eingeführt, um die technischen Unzulänglichkeiten der Messgeräte und gegebenenfalls auch der Messungen auszugleichen. 1998 wurde dieser Wert bei der Novellierung der TA Lärm unverändert übernommen. Die Genauigkeit der Messgeräte hat sich allerdings in den letzten Jahren weiter entwickelt, so dass ein Messabschlag – insbesondere in dieser Größenordnung – gar nicht mehr erforderlich ist und in der Literatur zunehmend bezweifelt wird.

Wohl nicht zuletzt aus diesem Grund hat deshalb der Bundesgerichtshof bereits 2004 (Urteil vom 08.10.2004 – IV ZR 85/04) entschieden, dass von dem in Ziff. 6.9 der TA-Lärm geregelten Messabschlag kein Gebrauch zu machen ist, wenn sich ein Nachbar zivilrechtlich auf der Grundlage des § 906 Abs. 1 BGB gegen Lärmbeeinträchtigungen wehrt. Der BGH hatte ausgeführt, dass unzumutbare Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft nur dann nicht vorliegen, wenn **ohne diesen Abschlag** die vom benachbarten Gewerbebetrieb ausgehenden Immissionen den in der TA-Lärm normierten Richtwert einhalten.

Dieser Rechtsprechung hat sich auch das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 29.08.2007 – 4 C 2/07) angeschlossen und entschieden, dass die Regelung über den Messabschlag in Ziff. 6.9 TA-Lärm nicht anzuwenden ist, wenn aufgrund einer Nachbarklage im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die tatsächlich entstehenden Lärmimmissionen durch Messung ermittelt werden. Zur Begründung führt das Bundesverwaltungsgericht aus, Ziff. 6.9 der TA-Lärm regle den Messabschlag ausdrücklich nur für Überwachungsmessungen. Wenn Zweifel an der Einhaltung der Immissionsrichtwerte bestünden, könne die Genehmigungsbehörde entweder den Bauherrn selbst auffordern, durch Messungen die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nachzuweisen (so wie das LLUR inzwischen auch verbindlich eine Emissions- Abnahmemessung vorschreibt). Sie könne jedoch auch – gegebenenfalls aufgrund von Einwendungen eines betroffenen Nachbarn – die entsprechenden Kontrollmessungen vornehmen. Diese seien dann jedoch keine Überwachungsmessungen im Sinne der Ziff. 6.9 TA-Lärm, sondern noch dem Genehmigungsverfahren zuzuordnen. Ähnlich hatte zuvor bereits das OVG Schleswig entschieden:

„Wird in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren die immissionsrechtliche Genehmigung einer Anlage angefochten und veranlasst das Gericht in diesem Verfahren eine (neue) sachverständige Begutachtung des Anlagenbetriebes, erfolgt dies, um dem Gericht die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der angefochtenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu ermöglichen. Die Begutachtung erfolgt daher - in einem weiteren Sinne - im Genehmigungsverfahren; ein Messabschlag ist dann nicht anzusetzen.“
(OVG Schleswig, 31. 5. 2005 - 1 LB 4/05)

Insofern wälzt der im Erlass neu eingeführte „Prognose-Messabschlag“ die Verantwortung für die Durchsetzung des Schutzanspruchs lediglich auf die betroffene Bevölkerung ab, denn diese können ihre Rechte ohne den Messabschlag einfordern. Die Landesregierung definiert den Immissionsschutz damit einseitig zu Lasten der zu schützenden Betroffenen, was in einem vergleichbaren Fall bereits das OVG NRW zutreffend kritisiert hat:

„Vor diesem Hintergrund steht zur Überzeugung des Senats fest, dass die am Immissionsort selbst vorzunehmende messtechnische Überprüfung der Einhaltung der Immissionswerte, die bei stärkstem Betrieb einer Windenergieanlage auftreten, häufig erhebliche Probleme bereitet. Dies lässt es geboten erscheinen, an die Prognose bei der Zulassung der Anlage insoweit hohe Anforderungen zu stellen, als sie in jedem Fall "auf der sicheren Seite" liegen muss. Anderenfalls würden die regelmäßig nicht zu vermeidenden Unsicherheiten bei der nachträglichen Kontrolle, ob der bei der Genehmigung vorausgesetzte Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen tatsächlich gewahrt ist, zu Lasten der zu schützenden Betroffenen gehen. Dies ist angesichts des hohen Werts der Schutzgüter, die mit der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen geschützt werden sollen, auch mit Blick auf die - in erster Linie wirtschaftlichen - Interessen der Betreiber von Windenergieanlagen gerechtfertigt“ (OVG Nordrhein-Westfalen, 18.11.2002 - 7 A 2127/00)

In der jetzigen Form bedeutet die Anwendung des Messabschlags bei der schalltechnischen Prognose von Bestands-WKA, dass die Immissionsrichtwerte für die Betreiber faktisch um 3 dB(A) erhöht würden, was einer Verdoppelung des Lärms gleichkommt. Den zu überwachenden Anlagen würde somit ein Toleranzabschlag in der Größenordnung einer Halbierung des von ihnen verursachten Lärms zugestanden. Die Verbesserungen, die das neue LAI-Schallprognoseverfahren eigentlich für den Schutz der Anwohner bedeutet hätte, werden dadurch „trickreich“ nahezu komplett ausgehebelt. Wegen der im Vergleich zu anderen Bundesländern geringsten Abstände von WKA zur Wohnbebauung in Schleswig-Holstein weisen nach ersten Berechnungen etwa $\frac{3}{4}$ aller Windparks Überschreitungen der Immissionsrichtwerte aus. Diese liegen in der Regel zwischen 1 – 3 dB(A). Genau diese Überschreitungen würden durch den Messabschlag vom LLUR einseitig zu Gunsten der Betreiber gar nicht beanstandet. Insofern hätte man auch auf die Überprüfung der Bestandsanlagen komplett verzichten können. Lediglich dort, wo es in der Vergangenheit bei den Genehmigungen fehlerhafte Annahmen bei der Gebietskategorie gab (z.B. Dorfgebiet statt real allgemeines Wohngebiet), würde das LLUR schallreduzierende Maßnahmen anordnen.

Unbeachtet der rechtlichen Bewertung ist die Einführung eines Messabschlags bei der Immissionsprognose auch politisch inakzeptabel. Vor dem Hintergrund, dass noch in den letzten drei Jahren mehrere hundert WKA nach dem alten (alternativen) Prognoseverfahren genehmigt wurden - obwohl dessen Unzulänglichkeit bereits durch Gutachten bekannt war und das neue Verfahren vor der Einführung stand – ist der Erlass ein Schlag ins Gesicht der Betroffenen. Obendrein wurde eine frühere Einführung des neuen Verfahrens durch das Land Schleswig-Holstein durch die Forderung nach einem weiteren, eigenen Messprogramm verzögert. Viele dieser Anlagen wären nach dem neuen Prognoseverfahren heute nicht mehr genehmigungsfähig. Durch den Messabschlag sollen diese Anlagen aber weiterhin unzulässigen Lärm produzieren können, um die Investoren, aber nicht die Anwohner zu schützen. Schon jetzt werden Beschwerden der Anwohner von den Regionaldezernaten des LLUR mit Hinweis auf den Messabschlag abgewehrt. Die Anwohner empfinden das als reine Willkür.

Der eingeführte Messabschlag ist daher umgehend zu streichen. Allenfalls wären Emissionsmessungen (ohne Messabschlag) zur Überprüfung in den Fällen denkbar, wo es bei den Bestandsanlagen keine Abnahmemessungen gab (was früher regelmäßig der Fall war).

B. Anwendung des Irrelevanzkriteriums beim Bewertungsverfahren

Bei der Anwendung eines Irrelevanzkriteriums, nach dem einzelne Anlagen, deren Teilimmissionspegel um mehr als 12 dB(A) unterhalb des Immissionsrichtwerts liegen, bei der Bewertung der Vorbelastung bzw. Gesamtbelastung der Bestandsanlagen nicht zu berücksichtigen seien, darf keinesfalls rein schematisch angewendet werden. Es kommen in der Praxis insbesondere bei größeren Windparks regelmäßig Fälle vor, wo mehrere Anlagen jeweils für sich diesen Teilimmissionspegel unterschreiten, in der Summe aber dennoch zu einer signifikanten Schallerhöhung am Immissionsort beitragen. Diese Anlagen sind dann analog zur Sonderfallprüfung der TA Lärm vollumfänglich zu berücksichtigen. Im Erlass vom 31.1.18 wurde bestimmt, dass das Irrelevanzkriterium „in der Regel“ angewendet werden soll. Diese Formulierung fehlt im Erlass vom 3.7. Es sollten klare, nachvollziehbare Kriterien für Ausnahmen von der Regel definiert werden.

Im Zweifelsfall sollten immer gesamte Windparks betrachtet werden, da es auch in Ziff. 2.4 der TA Lärm heißt:

*„Vorbelastung ist die Belastung eines Ortes mit Geräuschimmissionen **von allen Anlagen**, für die diese Technische Anleitung gilt.“*

Auch die 4. BImSchV hat den Anlagenbegriff neu definiert und auf alle Anlagen in einem engen räumlichen Zusammenhang bezogen. Bereits 2001 hat das Bundesverwaltungsgericht hierzu ausgeführt:

*„Als eine einzige Anlage gelten nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV, die insoweit entsprechend für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen herangezogen werden kann, auch **mehrere Anlagen derselben Art, die in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen** (gemeinsame Anlage).“ (BVerwG 7, 16.5.2001, 7 C 16.00)*

Auch mit dem neuen UVP-Gesetz in der Fassung vom 20.07.2017 wurde eine Definition des Windfarmbegriffs eingebracht (§ 2 Abs. 5, 11 UVP-G), die sich auf die summarische Einwirkung des jeweiligen Windparks, nicht auf den Teilpegel einzelner, randständiger WKA bezieht. Durch diese Windfarmabgrenzung auf Basis ganzer Windparks ist sichergestellt, dass keine relevanten Immissionen oder Kumulation einer Vielzahl kleiner Immissionsanteile einzelner WEA übersehen werden.

Bei Windparks ist es daher gängige Praxis, dass stets der gesamte Windpark für alle umliegenden Immissionspunkte bei der Berechnung berücksichtigt wird. Die Berechnung einer jeweils unterschiedlich definierten Teilmenge der WKA für jeden Immissionspunkt wäre obendrein sehr aufwändig und nur schwer nachvollziehbar, zumal die berechneten Isophonen in vielen Fällen nicht mehr mit den berechneten Werten für die Immissionspunkte übereinstimmen würden.

C. Anzuwendende Berechnungsalgorithmen (Anhang A)

Die im Anhang A angegebenen Berechnungsalgorithmen sind teilweise unklar. So sollen bei Bestandsanlagen die in der jeweiligen Genehmigung festgelegten Schalleistungspegel die Grundlage für die weiteren Berechnungen bilden. Sofern eine Abnahme-Emissionsmessung bei diesen Anlagen erfolgte, ist diese Vorgehensweise konform zu den LAI-Hinweisen. Da es in den meisten Fällen bei Altanlagen keine Abnahmemessung gab, müssten nach den LAI-

Hinweisen auch Unsicherheitszuschläge für Typvermessung und Serienstreuung berücksichtigt werden. Im Anhang A wird aber lediglich der Zuschlag für die Typvermessung angegeben, was für beide Fälle inkonsistent ist. Bei Vorhandensein einer Herstellerangabe und Abnahmemessung würde dieser Zuschlag entfallen, im anderen Fall müsste auch ein Zuschlag für Serienstreuung zur Anwendung kommen. Anhang A ist aber so zu verstehen, dass es in beiden Fällen zum 0,5 dB Unsicherheitszuschlag für die Typvermessung kommt und somit ein genereller Zuschlag der Gesamtunsicherheit inkl. Prognosemodell von 1,4 dB auf die genehmigten Schalleistungswerte aufgeschlagen wird. Eine begründete Klarstellung des beschlossenen Verfahrens wäre hier hilfreich.

D. Keine Hinweise zur Behandlung von Bestands-WKA bei der gemeindlichen Bauleitplanung

Der Erlass enthält keinerlei Hinweise, wie die Gemeinden mit den Auswirkungen des Interimsverfahrens bei der Bauleitplanung umgehen sollen. Viele Gemeinden haben vorhandene Baupläne für Wohngebiete, in denen nach der neuen Schallprognose die Immissionsrichtwerte durch Bestands-WKA überschritten werden. Auch bereits durch Flächennutzungspläne gesicherte Erweiterungen von Ortslagen lassen sich baurechtlich nicht mehr umsetzen, und vorhandene Baulücken in Gebieten mit B-Plänen oder Innenbereichssatzungen lassen sich jetzt nicht mehr schließen. Durch den oben genannten Messabschlag kann es in vielen Fällen zu absurden Situationen kommen. So kann z. B. in einem allgemeinen Wohngebiet eine vorhandene Baulücke nicht mehr bebaut werden, wenn dort 43 dB(A) nach dem neuen Verfahren berechnet werden. Der Nachbar, der daneben schon gebaut hat, wird aber gezwungen, weiter mit den eigentlich unzulässigen 43 dB(A) zu leben, da diese durch den 3 dB(A) Messabschlag auf 40 dB(A) „heruntergerechnet“ werden.

Von diesen durch die Genehmigungspraxis der letzten Jahre und die Unzulänglichkeit des neuen Erlasses verursachten Problemen sind viele Gemeinden in Schleswig-Holstein betroffen. Diese müssten von der Landesregierung umgehend gelöst werden.

E. Zeitraum für die Überprüfung

Der Erlass enthält keine Hinweise, in welchem Zeitraum das Überprüfungskonzept abgeschlossen sein soll. Die vom MELUND auf seiner Webseite angegebene Zeitspanne von 2 – 3 Jahren ist allerdings bei weitem nicht notwendig und völlig unangemessen. Dieser lange Zeitraum legt den Verdacht nahe, dass die Landesregierung mögliche Anordnungen von für die Betreiber von WKA unangenehmen, schallreduzierenden Maßnahmen möglichst lange hinauszögern will. Den fehlenden Zeitdruck begründet das Ministerium auf der Webseite indirekt damit, dass es *„sich bei der hier vorliegenden Lärmproblematik um die Frage der erheblichen Belästigung (und nicht der Gesundheitsgefährdung) handelt“*. Betroffene Anwohner werden diese Aussage als zynisch empfinden, zumal die Weltgesundheitsorganisation die Schwelle zur Gesundheitsschädigung bereits bei 40 dB Dauerlärm ansetzt (WHO 2009, Night Noise Guidelines for Europe).

Für eine so große Behörde wie das LLUR sollte es problemlos möglich sein, mindestens einen Windpark pro Arbeitstag neu zu berechnen und zu bewerten. Die genehmigten Schalleistungswerte liegen in der Regel in den Regionaldezernaten des LLUR vor und heute

verfügbare Softwareprodukte und Rechnerleistungen garantieren schnelle Ergebnisse. In Schleswig-Holstein gibt es zurzeit etwa 220 Windparks mit mindestens 3 Anlagen. Eine Überprüfung sollte somit in weniger als einem Jahr durchzuführen sein, bei konsequenter paralleler Arbeit der 4 Regionaldezernate des LLUR sogar in unter 6 Monaten. Für die LLUR-Dezernate war es 2016 ja auch möglich, 285 komplexe WKA-Genehmigungsanträge zu bearbeiten (2014 sogar über 400!), wovon die Prüfung der Schallimmissionsprognosen jeweils nur einen kleinen Anteil hatten. Zusätzlich könnten die Dienste privater, unabhängiger Planungsbüros in Anspruch genommen werden.

F. Information der Öffentlichkeit

Im Erlass finden sich keine Angaben, wie die Öffentlichkeit über die Überprüfungsergebnisse informiert werden soll. Es ist unabdingbar, dass diese zeitnah nach Verfügbarkeit online veröffentlicht werden, inklusive der durchgeführten Berechnungsschritte. Nur so können die neuen Ergebnisse für alle berechneten Immissionspunkte transparent von den betroffenen Anwohnern nachvollzogen werden.

Fazit

Das vorliegende Konzept zum Umgang mit Bestands-WKA erfüllt ganz offensichtlich nicht die gemachten Versprechungen, dass die Bestandsanlagen die zulässigen Immissionsrichtwerte sicher einhalten müssen (Zitat Min. Habeck). Im Gegenteil werden die Immissionsrichtwerte an den meisten Windparks sicher überschritten. Die von der Landesregierung suggerierten Verbesserungen werden in der Praxis nur vorgegaukelt und dienen lediglich dem Schutz der Investoren. Insbesondere durch den rechtlich unzulässigen Messabschlag bei der Prognoseberechnung wird ein notwendiger Schutz der Bevölkerung vor gesundheitsschädlichem Lärm willkürlich hintertrieben und faktisch nicht erreicht. Auch ein dringend erforderliches Konzept für die Gemeinden im Umgang mit dem neuen Prognoseverfahren ist weiterhin nicht in Sicht, wodurch die gemeindlichen Entwicklungen zum Teil massiv behindert werden.

Sollte es keine substantiellen Änderungen geben, wird das vorgelegte Konzept zur Behandlung der Alt-WKA die Akzeptanz der Windenergie in Schleswig-Holstein weiter verringern. Akut sind tausende Anwohner betroffen und es ist die Aufgabe der Politik, diese Menschen vor gesundheitsschädlichem Lärm zu schützen. Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger bekämen keinerlei Unterstützung durch die Landesregierung und wären gezwungen, ihre Rechte selbst einzuklagen. Mit dem verabschiedeten Konzept belegt die Landesregierung, dass sie die Bevölkerung offensichtlich gar nicht vor umweltschädlichem Lärm schützen will.